

## **Änderungsbeschluss Nr. 4**

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 04.08.1998

### **Anordnung**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I, S. 3150), wird der Beschluss vom 4.8.1998 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Pfungstadt wie folgt geändert:

Aus dem Verfahren werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

#### Bereich 1:

Gemarkung Eschollbrücken

Flur 1: Nrn. 629/5 – 629/7

#### Bereich 2:

Gemarkung Eschollbrücken

Flur 1: Nrn. 498/1, 499/2, 499/3, 500- 503, 504/2, 504/3, 507/6, 508/1, 508/2

#### Bereich 3:

Gemarkung Hahn

Flur 6: Nrn. 110/2, 111/1, 137/2, 137/3, 137/4, 138/1, 144

#### Bereich 4:

Gemarkung Pfungstadt

Flur 3: Nrn. 171/2, 172 – 178, 241

Flur 30: Nrn. 14/2, 15, 16, 19/2, 20, 62, 63/2, 64/2, 65/2, 66/2, 67/2, 68/2, 109/2, 110/2, 111/2, 112/2, 113/2, 114/2, 115/2, 116/2, 117/2, 118/2, 119/2, 120/2, 151/1, 153/2, 154/3, 155/3

#### Bereich 5:

Gemarkung Pfungstadt

Flur 29: Nrn. 139/2, 139/3, 139/8 - 139/11, 140/5, 140/14, 140/22, 140/24 – 140/31, 140/35, 141/3

Flur 31: Nrn. 51/3, 51/5, 52/7, 52/10, 52/13 – 52/18, 53/1, 57/4, 62/1, 62/2, 68/1, 69/4, 70

Das Flurbereinigungsgebiet verkleinert sich durch diesen Beschluss auf 2182 ha.

### **Begründung**

Der Bereich 1 liegt am südlichen Ortsrand von Eschollbrücken. Er ist bebaut. Der Zweck der Flurbereinigung ist in diesem Gebiet nicht mehr gegeben.

Der Bereich 2 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jahnstraße“. Somit unterliegt das Gebiet einer städtebaulichen Entwicklung. Eine Bodenordnung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist für diesen Bereich nicht zweckmäßig.

Der Bereich 3 liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Neue Sportanlage Hahn“. Die Umlegung nach BauGB und die geplante Umnutzung zur Sportanlage sind erfolgt. Der Zweck der Flurbereinigung ist in diesem Gebiet nicht mehr gegeben.

Der Bereich 4 liegt zwischen den Bebauungsplänen „Pfungstadt Nord-West“, „Zwischen Mainstraße und B 426“ und der B 426. Diese Flächen unterliegen der Bodenbevorratung der Stadt Pfungstadt und somit einer städtebaulichen Entwicklung. Eine Bodenordnung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens ist für diesen Bereich nicht zweckmäßig.

Der Bereich 5 wird überwiegend durch Waldflächen, Verkehrsflächen, die Rastanlagen Pfungstadt Ost und Pfungstadt West bedeckt. Der Zweck der Flurbereinigung ist in diesem Gebiet nicht gegeben.

In den auszuschließenden Bereichen liegen keine Ersatz- und Ausgleichsflächen des Unternehmensträgers. Die Änderung hat keine Auswirkung auf die Planung und die Bodenordnung.

Die im Verfahren verbleibenden Teilnehmer werden durch die Änderung des Flurbereinigungsgebietes ebenfalls nicht belastet, da der Unternehmensträger ausreichend Fläche erwerben konnte, um den notwendigen Bedarf zu decken.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zur Änderung angehört.

Diese Änderung ist geringfügig. Die Flurbereinigungsbehörde ordnet nach § 8 Abs. 1 Satz 1 FlurbG als zuständige Behörde die Änderung an.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen einer Frist von einem Monat Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Tiergartenstraße 7b, in 64646 Heppenheim erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, in 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Heppenheim, den 28.11.2008

(Siegel)

Im Auftrag

(Bräuer)